

Satzung der Stadt Köln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung - StrReinS -) vom 19. Dezember 2012

*in der Fassung der 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Köln
(Straßenreinigungssatzung – StrReinS -)
vom 18. Dezember 2021*

- Öffentliche Bekanntmachung vom 23.12.2021

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 14.12.2012 aufgrund der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (SGV. NRW. 2061) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 6, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 610) und den §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung der Stadt Köln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung – StrReinS –) vom 19. Dezember 2012 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2020 (ABl. Stadt Köln 2020 Nr. 104, S. 1629 ff.), wird wie folgt geändert:

1. Das Straßenreinigungsverzeichnis nach § 3 der Straßenreinigungssatzung wird geändert. Die Änderungen ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Satzung; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
2. In § 2 Abs. 1 (Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer/innen) wird Satz 2 wie folgt geändert.
3. § 7 Abs. 2 Nr. 1 (Gebührenbemessung) erhält folgende Fassung:
4. § 7 Abs. 2 Nr. 3 (Gebührenbemessung) erhält folgende Fassung:
5. § 8 Abs. 1 (Gebührensatz) erhält folgende Fassung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen – bei Bundesstraßen, Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten – als öffentliche Einrichtung.

Mit der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung hat die Stadt Köln die AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH (im Folgenden „AWB“ genannt) beauftragt.

Hierzu gehören auch folgende Verwaltungsdienstleistungen: Prüfungen und Stellungnahmen zu Anträgen, Widersprüchen gegen Gebühren- und Widerspruchs- bescheide sowie Unterstützung der Stadt Köln bei Klageverfahren.

- (2) Die Reinigung beinhaltet die Beseitigung von Unrat, Verschmutzungen und Wildkräutern, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen, insbesondere von tierischen Exkrementen, Papier, Zigarettenschachteln sowie Ansammlungen von Zigarettenskippen und Kaugummis, oder die eine Gefährdung des Verkehrs darstellen, wie beispielsweise Laub und Blüten.

Sie beinhaltet auch die Winterwartung gemäß § 5 dieser Satzung.

- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Gehwege und Randstreifen.

Fahrbahnen sind die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße. Dazu gehören auch selbständige Radwege mit erkennbarer baulicher Abgrenzung zum Gehweg und zur Fahrbahn sowie auf der Fahrbahn markierte Radwege oder Schutzstreifen für Radfahrer, Parkplätze, Parkstreifen, Haltebuchten und Sicherheitsstreifen.

Gehwege sind Straßenteile und Platzflächen von mindestens 50 cm Breite in Anliegerstraßen und mindestens 65 cm Breite in Hauptstraßen, die von der Fahrbahn abgesetzt sind und der Benutzung durch Fußgänger/innen dienen.

Zu den Gehwegen gehören auch selbständige Gehwege, auf dem Gehweg markierte Aufstellflächen für den ruhenden Verkehr, Platzflächen ohne Fahrverkehr sowie Radwege, die lediglich durch Farbmarkierungen auf den Gehwegen gekennzeichnet sind und mit baulicher Abgrenzung zur Fahrbahn, aber ohne bauliche Abgrenzung zum Gehweg verlaufen.

Randstreifen sind vom Fahrbahnrand abgesetzte Straßenteile, die für die Nutzung durch Fußgänger vorgesehen sind und nicht die in Satz 4 für einen Gehweg erforderliche Breite erreichen.

Soweit Straßen keine erkennbare Abgrenzung zwischen Gehweg und Fahrbahn haben, ergibt sich ihre Zuordnung aus dem Straßenreinigungsverzeichnis. Die Zuordnung richtet sich nach dem Gesamteindruck unter Berücksichtigung der Nutzung und der erforderlichen Reinigungsleistung.

- (4) Die Reinigung wird den Grundstückseigentümern/innen nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung übertragen.
- (5) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt im Rahmen dieser Satzung an die Stelle des/der Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer/innen

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis (§ 3 der Satzung) kenntlich gemachten Gehwege und Fahrbahnen wird in dem darin festgelegten Umfang nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 des Straßenreinigungsgesetzes NW den Eigentümern/innen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger/in) jeweils für die Länge der gemeinsamen Grenze zwischen Grundstück und Straße auferlegt.

Werden Straßen oder Straßenabschnitte innerhalb der geschlossenen Ortslage, die im anliegenden Straßenverzeichnis nicht aufgeführt sind, dem öffentlichen Verkehr gewidmet, wird die Reinigungspflicht den Anliegern ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Widmung auf der Internetseite der Stadt Köln auferlegt.

Sind die Anlieger/innen beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

Soweit am Fahrbahnrand abgesetzte Randstreifen in Anliegerstraßen von weniger als 50 cm Breite, in Hauptstraßen von weniger als 65 cm Breite, vorhanden sind, obliegt die Reinigungspflicht den Anliegern/innen. Randstreifen sind die für die

Nutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile, die nicht die in § 1 Abs. 3 für einen Gehweg vorgesehene erforderliche Breite erreichen.

Bei Stichstraßen und Sackgassen sind auch die Eigentümer der an die Kopfseite angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die angrenzende Fahrbahn in einer Tiefe, die der halben mittleren Breite der Stichstraße oder Sackgasse entspricht sowie den Gehweg zu reinigen. Überlappen sich die zu reinigenden Flächen zweier oder mehrerer Eigentümer mehr als geringfügig, ist jeder Eigentümer insoweit nur zur Reinigung des - im Zweifel durch diagonale Teilung der Überlappungsfläche gebildeten - ihm zugewandten Teils der Überlappungsfläche verpflichtet. Dies gilt auch im Wendehammer.

(2) Die Stadt Köln überträgt auf die Anlieger die Winterwartung

1. auf Gehwegen und Randstreifen nach Maßgabe des § 5, sowie
2. auf Fahrbahnen von Straßen, soweit die Reinigung der Fahrbahn nach dem Straßenreinigungsverzeichnis dem Anlieger obliegt, und
3. auf Fahrbahnen, Gehwegen und Randstreifen von Straßen und Straßenabschnitten nach Abs. 1 Satz 2.

Ist ein Radweg vorhanden und liegt ein Teil des Gehwegs jenseits des Radweges, so ist auch für diesen Teil die Winterwartung übertragen, unabhängig davon, ob der Radweg dem Gehweg oder der Fahrbahn zugehört und ob der Anlieger zur Winterwartung des Radwegs berufen ist; ferner muss der Radweg an der Stelle geräumt und gestreut werden, an der er überquert werden soll.

Ist ein Gehweg nicht vorhanden, ist ein mindestens 1,50 m breiter Teil der Straße längs der Grundstücksgrenze zu warten.

(3) Von der Übertragung der Winterwartungspflicht nach Abs. 2 ausgenommen sind folgende Fälle:

1. Radwege, die lediglich durch Farbmarkierungen (Flächen- oder Strichmarkierungen) auf den Gehwegen verlaufen, wenn nach dem anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis die Stadt reinigungspflichtig ist,
2. Gehwege, die durch eine Fahrbahn vom Grundstück abgetrennt sind, wenn die Stadt für die Winterwartung dieser Fahrbahn zuständig ist,
3. Fußgängergeschäftsstraßen.

§ 3

Straßenreinigungsverzeichnis

- (1) Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).
- (2) Das Straßenreinigungsverzeichnis enthält insbesondere
 - a) Straßenbezeichnung,
 - b) Straßenart (§ 7 Abs. 4),
 - c) Anzahl der wöchentlichen Reinigungen durch die Stadt, soweit sich nicht aus § 3 Abs. 3 etwas anderes ergibt,

d) Reinigungsverpflichtete.

Die Regelungen im Straßenreinigungsverzeichnis bleiben bei Umbenennung von Straßen unberührt.

- (3) Abweichend von den Regelungen zu Abs. 2 Buchst. c) sind Mittelalleen einmal wöchentlich zu reinigen, es sei denn, in Anlage 3 ist etwas anderes geregelt.
- (4) Das in der Anlage 4 zur Straßenreinigungssatzung genannte Straßenbegleitgrün wird in der dort genannten Häufigkeit jährlich gereinigt.

§ 4

Ausführung der Reinigung

- (1) Die Fahrbahnen und Gehwege sind nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere des Straßenreinigungsverzeichnisses, zu reinigen.
- (2) Soweit die Reinigungspflicht dem/r Anlieger/in obliegt, ist die Reinigung von ihm/ihr nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich werktags bis spätestens samstags 19.00 Uhr, durchzuführen.
- (3) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehrricht und sonstige Abfälle sind sofort nach Beendigung der Reinigung nach Maßgabe der Abfallsatzung der Stadt Köln zu entfernen. Sie dürfen insbesondere nicht auf Fahrbahnen einschließlich Gossen und Kanaleinläufen sowie auf Grünstreifen und unter Bäumen und Büschen abgelagert werden.
- (4) Bei Einsatz der Reinigungskräfte zur Winterwartung sowie bei Schnee und Eis erfolgt keine Reinigung. Eine Nachreinigung findet nicht statt.
- (5) An Wochenfeiertagen erfolgt ebenfalls keine Reinigung. Dies gilt nicht, wenn die im Straßenreinigungsverzeichnis vorgesehene Reinigungshäufigkeit siebenmal wöchentlich oder mehr beträgt.
- (6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des/der Verursachers/in, über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den/die Verpflichtete/n nicht von seiner/ihrer Reinigungspflicht nach dieser Satzung.

§ 5

Winterwartung

- (1) Die Winterwartung der Gehwege und Randstreifen ist von den Anliegern wie folgt durchzuführen:

1. Schnee ist nach jedem Schneefall in einer Breite von 1,50 m sowie von Unterflurhydranten und Verschlusskappen öffentlicher Versorgungseinrichtungen sofort zu räumen.

Soweit dem Anlieger auch die Winterwartung eines durch farbige Markierung auf dem Gehweg kenntlich gemachten Radwegs übertragen ist (§ 1 Abs. 3 Satz 4), beträgt die Breite 2,00 m.

2. Ziff. 1 gilt auch für den Umfang der Streupflicht bei Schnee- und Eisglätte.

Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen, wie z.
B. bei Eisregen,
- b) sowie auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, Gefäll- oder Steigungsstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen.

Gehwege und Randstreifen mit Baumbeständen oder angrenzender Begrünung dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der mit solchen Stoffen vermischt ist, darf auf und an ihnen nicht abgelagert werden.

3. An allen für den Fußgängerverkehr eingerichteten Fahrbahnübergängen gelten die Verpflichtungen zu Ziff. 1. und 2. bis zur Bordsteinkante.
 4. Zugänge zu Telefonzellen und Notrufsäulen sind bei einer Entfernung bis zu 5 m von der Grundstücksgrenze freizuhalten.
 5. An Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr oder für Schulbusse müssen die Anlieger die Gehwege und Randstreifen so von Schnee freihalten und bei Glätte bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestellen, Fahrgastunterständen und U-Bahn-Ausgängen gewährleistet ist.
 6. Fällt Schnee nach 20.00 Uhr oder tritt nach dieser Zeit Schnee- und Eisglätte ein, so müssen die Schneebeseitigung und die Maßnahmen gegen die Schnee- und Eisglätte bis spätestens 7.00 Uhr des nächsten Tages, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr, beendet sein.
 7. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges bzw. des Randstreifens oder - wo dies nicht möglich ist - so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. § 5 Abs.1 Ziffer 2 letzter Satz bleibt unberührt.
- (2) Die Winterwartung der Fahrbahnen umfasst
- das Räumen von Schnee
 - das Bestreuen bei Schnee- und Eisglätte.
- Soweit die Winterwartung den Anliegern/innen obliegt, beschränkt sich deren Verpflichtung auf gefährliche Stellen, insbesondere Fußgängerüberwege.
- (3) Gossen, Einläufe in Kanalisationsanlagen, Grünstreifen, Schachtabdeckungen, Schieberkappen, andere Schalt- und Absperrvorrichtungen für öffentliche Versorgungsleitungen, Hydranten und Baumscheiben sind von Ablagerungen freizuhalten.

§ 6 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen, mit Ausnahme des Winterdienstes, Benutzungsgebühren nach den §§ 4 und 6 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW und den folgenden Vorschriften. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 7 Gebührenbemessung

- (1) Die Gebühren bemessen sich nach
1. der Länge der Grundstücksseiten entlang der zu reinigenden Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontmeter),
 2. der Anzahl der wöchentlichen Reinigungen der erschließenden Straße,
 3. den Kosten der Reinigung,
 4. der Verkehrsbedeutung der Straße (Vom-Hundertsatz nach Abs. 4).

(2) Für die Ermittlung der Frontmeter gelten folgende Bestimmungen:

1. Maßgebend sind alle an erschließende Straßen angrenzende und diesen zugewandte Grundstücksseiten (Frontlänge). Der erschließenden Straße zugewandt ist eine Grundstücksseite, soweit sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur erschließenden Straße verläuft; dabei kommen nur die der erschließenden Straße nächstgelegenen Grundstücksseiten in Ansatz; keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden und damit abgewandten Seiten.
2. Grenzt ein durch eine Straße erschlossenes Grundstück nicht an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Dasselbe gilt, wenn eine Grundstücksseite nur teilweise an die Straße angrenzt oder ihr nur teilweise zugewandt ist.

Können bei einer kreisförmigen oder gebogenen Straßenführung mehrere Tangenten als gedachte Verlängerung gezogen werden, so ist die längste Frontlänge zugrunde zu legen.

3. Ist ein Grundstück ausschließlich als Hinterlieger zu veranlagen, so sind lediglich die zwei längsten zugewandten Seiten zur Veranlagung heranzuziehen. Weist ein Anliegergrundstück zugleich zugewandte Seiten auf, so ist neben den angrenzenden Seiten lediglich die längste der zugewandten Seiten zur Veranlagung heranzuziehen.
4. Ergibt sich aus der Anwendung der Ziffern 1 bis 3 keine zugrunde zu legende Frontlänge, gilt die Länge der rechtwinkligen Projektion der längsten Grundstücksseite auf die erschließende Straße oder deren gedachter Verlängerung als der Straße zugewandte Grundstücksseite.
5. Bei Eckabrundungen und -abschrägungen wird jeweils die Hälfte der Bogen- oder Abschrägungslänge der zugehörigen Straße zugerechnet.
6. Die ermittelte Frontlänge wird auf volle Meter abgerundet.

(3) Die Kosten der Reinigung werden getrennt für die Berechnungsbereiche

1. Fahrbahnen,
2. Gehwege und
3. Fußgängergeschäftsstraßen

festgestellt.

(4) Der auf die Gebührenpflichtigen je Straßenart oder Straßenteil nach Maßgabe des § 3 StrReinG NW entfallende Vom-Hundertsatz der Reinigungskosten beträgt

- | | | | |
|-------|-------------------------------------|------|------|
| 1. | für Fahrbahnen von | | |
| 1.1 | Anliegerstraßen | | |
| 1.1.1 | ohne niveaugleichen
Gehwegausbau | -A - | 98 % |
| 1.1.2 | mit niveaugleichem
Gehwegausbau | -A - | 88 % |

1.2	Hauptstraßen		
1.2.1	ohne niveaugleichen Gehwegausbau	- H -	61,5 %
1.2.2	mit niveaugleichem Gehwegausbau	- H -	82 %
2.	für Gehwege	- G -	77 %
3.	für Fußgängergeschäftsstraßen	- FG -	70 %

(5) Im Sinne des Absatzes 4 gelten als

1. Anliegerstraßen (Wohn- und Quartierstraßen):
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
2. Hauptstraßen:
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken sowie dem durchgehenden innerörtlichen oder überörtlichen Verkehr dienen, insbesondere Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen und Hauptgeschäftsstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.
3. Gehwege:
Straßenteile, die dem Fußgängerverkehr dienen, sowie solche Wege, die nicht Teil einer Straße im Sinne der Ziffern 1. und 2. sind (selbständige Gehwege), einschließlich der in § 1 Abs. 3 Satz 5 bezeichneten Teile.
4. Fußgängergeschäftsstraßen:
Straßen, in denen die Frontlängen der Grundstücke mit Geschäften, Gaststätten und ähnlich gewerblich genutzten Räumen im Erdgeschoss überwiegen und die in ihrer gesamten Breite für den Fußgängerverkehr ausgebaut und -abgesehen von Anlieferverkehr- für den Fahrverkehr gesperrt sind.

Als Straßen in diesem Sinne gelten auch sonstige Straßen, deren besonderer Reinigungsaufwand eine Zuordnung nach den Ziffern 1. bis 3. nicht zulässt.

§ 8 Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr je Meter der Grundstücksseiten entlang der erschließenden Straße bei wöchentlich einmaliger Reinigung beträgt
- | | | |
|-------|----------------------------------|---------|
| 1. | für Fahrbahnen | |
| 1.1 | von Anliegerstraßen | |
| 1.1.1 | ohne niveaugleichen Gehwegausbau | 4,70 € |
| 1.1.2 | mit niveaugleichem Gehwegausbau | 11,21 € |
| 1.2 | von Hauptstraßen | |
| 1.2.1 | ohne niveaugleichen Gehwegausbau | 2,91 € |
| 1.2.2 | mit niveaugleichem Gehwegausbau | 9,31 € |

Fahrbahnen mit niveaugleichem Gehwegausbau sind Fahrbahnen, an denen kein abgegrenzter Gehweg vorhanden ist. Soweit Fahrbahnen von Straßen unter die Ziffern 1.1.2 und 1.2.2 fallen, sind sie in der als Anlage 2 beigefügten Aufstellung genannt. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

2.	Gehwegen	6,93 €
3.	Fußgängergeschäftsstraßen	9,33 €

- (2) Erfolgt die wöchentliche Reinigung mehrfach, so vervielfachen sich die Gebühren entsprechend.

§ 9

Gebührensschuldner, Anzeige- und Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Gebührensschuldner/in ist der/die Eigentümer/in des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührensschuldner/innen sind Gesamtschuldner/innen.

Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Ist im Rechtsänderungsvertrag geregelt, dass der Erwerber die Lasten zu einem früheren Zeitpunkt übernimmt, so ist er ab diesem Zeitpunkt neben dem Eigentümer Gebührensschuldner. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Eigentümer unverzüglich der Stadt anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.
- (3) Die Gebührensschuldner/innen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt nach Vorlage eines dienstlichen Ausweises das Grundstück betreten, um Feststellungen zu treffen, die für die ordnungsgemäße Gebührenerhebung notwendig sind.

§ 10

Entstehung, Änderung, Fälligkeit und Vorauszahlung der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht für die Straßenreinigung entsteht mit dem 1. des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung der Straße begonnen wird. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt.
- (3) Es entsteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder –erstattung der Straßenreinigungsgebühr bei Ausfall der satzungsgemäßen Straßenreinigung durch
- a) Schwerpunktbildung zur Beseitigung von Laub und Blüten oder infolge von Verunreinigungen nach Karnevals- und Silvesterveranstaltungen,
 - b) unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse (z.B. Sturm, Starkregen), oder durch andere zwingende Gründe,
 - c) Straßenbauarbeiten,

sofern die unter a) bis c) genannten Ausfälle einzeln oder gemeinsam einen zusammenhängenden Monat nicht überschreiten.

Die Gebührenminderung oder -erstattung erfolgt für den Zeitraum, der den zusammenhängenden Monat überschreitet. Dabei werden angefangene Monate als volle Monate gerechnet.

- (4) Die Gebührenschuldner/innen erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann.

Bei Wohnungseigentümern/innen können die Gebühren einheitlich für alle Mitglieder der Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern/innen oder dem/der Verwalter/in, den die Wohnungseigentümer/innen nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekanntgegeben.

- (5) Die Gebühren nach § 8 für ein Kalenderjahr werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilbeträgen fällig. Die Stadt kann bestimmen, dass Kleinbeträge abweichend wie folgt fällig werden:

Am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15,- € nicht übersteigt, am 15. Februar und 15. August je zur Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,- € nicht übersteigt.

Ist der Gebührenbescheid noch nicht bekanntgegeben, hat der/die Gebührenschuldner/in zu den vorgenannten Fälligkeitstagen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert Vorauszahlungen zu leisten.

- (6) Hat der/die Gebührenschuldner/in gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer am 1. Juli in einem Jahresbetrag zu entrichten, sind abweichend von Abs. 5 auch die Gebühren zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zu zahlen, bei Bekanntgabe des Gebührenbescheides nach dem 1. Juli einen Monat nach Bekanntgabe.
- (7) Ist die nach Abs. 5 gezahlte Vorauszahlung geringer als der nach dem Gebührenbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldete Betrag, ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten. Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.
- (8) Ist die nach Abs. 5 geleistete Vorauszahlung höher als der nach dem Gebührenbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldete Betrag, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (9) Die Absätze 7 und 8 gelten entsprechend, wenn der Gebührenbescheid aufgehoben oder geändert wird.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Sonderregelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere
1. vorgeschriebene oder übernommene Reinigungen nicht durchführt (§ 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 2),
 2. belästigende Staubentwicklung nicht verhindert (§ 4 Abs. 3 Satz 1),
 3. Kehricht und sonstige Abfälle nicht ordnungsgemäß entfernt (§ 4 Abs. 3 Satz 2),

4. Schnee nicht ordnungsgemäß entfernt und lagert, sowie Schnee- und Eisglätte nicht ordnungsgemäß bekämpft (§ 5 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 5),
 5. die Beendigung der Übernahme der Reinigung nicht anzeigt (§ 2 Abs. 3 Satz 4).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.“

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1

zur Straßenreinigungssatzung 01.01.2022

Straßenreinigungsverzeichnis

gemäß § 3 Abs. 1 StrReinS

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Aachener Str. von Habsburger Ring bis Schmalbeinstr. von Schmalbeinstr. bis Innere Kanalstr.	H H	7 3		7 3	
Am Hof von Wallrafplatz bis Sporergasse von Sporergasse bis Kurt-Hackenberg-Platz Verbindungsweg zum Laurenzgittergäßchen	FG A G	16		16 16 5	
An der Rechtschule von Wallrafplatz bis Richartzstr. von Richartzstr. bis Tunisstr.	FG A	11		13 11	
Brückenstr. von Hohe Str. bis Ludwigstr. von Ludwigstr. bis Kolumbastr./Herzogstr.	FG A	6		13 6	
Brüsseler Str. von Lindenstr. bis Aachener Str. von Aachener Str. bis Brüsseler Platz von Brüsseler Platz bis Venloer Str.	A A A	6 7 7		6 7 7	
Heinsbergstr. von Kyffhäuserstr. bis Zülpicher Str. von Zülpicher Str. bis Rathenauplatz	A A	9 6		9 6	
Herzogstr. von Schildergasse bis Hausnr. 4/9 von Hausnr. 4/9 bis Brückenstr./Glockengasse	FG H	11		13 11	
Ina-Gschlössl-Weg	G			7	
Johannisstr. Platzfläche an der Trankgasse Unterführung bis Goldgasse von Goldgasse bis Machabäerstr. Omnibusbahnhof Bereich zwischen Servasgasse und Jakordenstr.	FG H H A A	14 6 14 6		16 14 6 14	
Lindenstr. von Habsburgerring bis Roonstr. von Roonstr. bis Bachemer Str.	H H	7 6		7 6	

Bezirk: Innenstadt, Satzungsänderungen zum 01.01.2022					
Magnusstr.					
von St.-Apern-Str. bis Friesenwall	H	5		5	
Platzfläche zwischen Magnusstr. und Friesenstr.	G			5	
von Friesenwall bis Hohenzollernring	H	7		7	
Verbindungsweg zur Römergasse					x
Neusser Platz					
von Weißenburgstr. bis Neusser Wall	H	7		7	
Platzfläche an der Neusser Str.	H			7	
Platzfläche am Neusser Wall	G			7	
Richard-Wagner-Str.					
von Habsburger Ring bis Moltkestr.	H	7		7	
von Moltkestr. bis Bundesbahnüberführung	H	7		7	
von Bundesbahnüberführung bis Aachener Str.	H	3		3	

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Raderthalgürtel	H	3		3	
Sürther Feldallee von Eygelshovener Str. bis Feldhamsterstraße von Eygelshovener Str. bis Zitronenfalterstraße 88	A	1	x		x

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
An der Alten Post Stichstraße entlang den Häusern 22-28 von Aachener Str. bis Ostlandstr. von Ostlandstr. bis Potsdamer Str.	A A	3 1	x 	3 1	
Im Toennesfeld von der Stichstraße in Höhe Im Toennesfeld 6a entlang der Grundstücke Im Toennesfeld 8 bis 30, 38 bis 46, 54 bis 64 und 23 bis Am Aspelkreuz Verbindungsweg von Im Toennesfeld 1 bzw. 6a bis Auf der Aspel Verbindungsweg von Im Toennesfeld 29a bzw. 35 bis Auf der Aspel Verbindungsweg zwischen Im Toennesfeld 30 bis 36 und 38 Verbindungsweg zwischen Im Toennesfeld 46 und 48 bis 52 Verbindungsweg zum Strohblumenweg zwischen Im Toennesfeld 18a und 20			x x x x		 x x
Piusstr. von Aachener Str. bis Woensamstr.	A	2		2	
Stadtwaldgürtel Stichstraße zu Nr. 73a, b, c und Nr. 77	H	2	x	2	x
Stüttgerhofweg von Salzburger Weg bis Wendehammer Wohnwege zu Nr. 18 und 20, 22a und 22b Stichstraße zu Nr. 42-48 Wohnwege zu Nr. 26a-28, 30a-32 und 34a-38	A	1	 x		x x x x

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Adolf-Grimme-Allee von Butzweilerhofallee bis Wendeanlage von Wendeanlage neben Am Coloneum 7 bis zum abgepollerten Fußgängerbereich	A	1	x		x x
Ahornweg von Häuschensweg bis Am Haselbusch von Am Haselbusch bis Am Rosenhof	A A	1 1		1 1	
Am Haselbusch Verbindungsstraße zwischen Hausnr. 7 und 9 zu An den Birken/Am Rosenhof	A A	1 1		1 1	
August-von-Willich-Str. von Nr. 1-11 (bebaute Seite) gegenüberliegende Seite von Nr. 11 und gegenüber bis Franz-Raveaux-Str. bis Wendehammer in Höhe Hausnr. 125 Verbindungsweg zur Altenhofstr. Wege entlang den Hausgrundstücken Nr. 13-45 und Nr. 57-77 Verbindungsweg zwischen Nr. 119 und 121 zum Parkplatz Henriette- Ackermann-Str. Verbindungsweg zur Käthe-Kernchen-Str.	A A A	1 1 1	x	1	x x x x x
Bertha-Sander-Str.			x		
Börnestr. Parkplatz	A A	2 2		2	
Buschweg von Militäringstr. bis Sternheimstr. und gegenüber von Sternheimstr. bis Nr. 39 (bebaute Seite) von Sternheimstr. bis gegenüber Nr. 39 (unbebaute Seite) von Nr. 39 und gegenüber bis Obere Dorfstr. Stichstraße zwischen Untere und Obere Dorfstr. (vor Nr. 53 und Nr. 55)	A A A A	2 2 2 2	x	2 2 2	x
Daimlerstr. Stichstraße zu Nr. 7-13 Wohnwege zu Nr. 1-5, 2-6, 8-12 Verbindungsweg von Nr. 13 zur Westendstr. Verbindungsweg zwischen Daimlerstr. 16 und Bodenheimerstr. 32	A	2	x		x x x x

Bezirk: Ehrenfeld, Satzungsänderungen zum 01.01.2022 Dechenstr. Stichstraße neben Takustr. 57 zur Takustr. 41b Gehweg ungerade Hausnummernseite Verbindungsweg zur Gustav-Freytag-Str.	A A A	2 2		2 2	 x
Jüssenstr. von Wendehammer vor Nr. 1/2/1A bis Gerhard-Bruders-Str. von Gerhard-Bruders-Str. bis Masiusstr.	A A	1 1		1 1	
Masiusstr. von Fronhofstr. bis Gerhard-Bruders-Str. von Gerhard-Bruders-Str. bis Am Nußberger Pfad von Am Nußberger Pfad bis Jüssenstr. von Jüssenstr. bis Peter-Franzen-Str. Zufahrt zu Nr. 37-41	A	1	 x x x	1	 x x x

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Niehler Kirchweg von Grundstücksgrenze Hausnr. 39 und gegenüber bis Neusser Str. Parkplatz gegenüber Hausnr. 39 von Neusser Str. bis Nordseite Stadtbahnunterführung von Nordseite Stadtbahnunterführung bis Friedrich-Karl-Str. von Friedrich-Karl-Str. bis Niehler Str.	H A H H H	1 1 2 2 1		2 2 1	x
Niehler Str. von Innere Kanalstr. bis Stadtbahnunterführung von Stadtbahnunterführung bis Graditzer Str. Parkplatz an der Weidenpescher Str.	H H A	3 1 1		3 1	

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Rudolf-Schmidt-Weg					x
Volkhovener Weg von Pingenweg bis Stallagsweg Platzfläche neben Volkhovener Weg 120 Platzfläche Ecke Willmuther Weg Wohnwege zu Hausnr. 127 bis Hausnr. 149 bebaute Seite bis S-Bahn-Trasse bis einschließlich Hausnr. 184 und gegenüber 3. Fahrbahn von Hausnr. 195 bis Hausnr. 211 entlang Hausnr. 210 und gegenüber von Hausnr. 213 bis Lerchenspornweg Fußweg gegenüber Hausnr. 199/201 zum Volkhovener Weg Stichstraße neben Hausnr. 215a bis zu den Stellplätzen Verbindungsweg zum Grasnelkenweg	H H H	1 1 1	 x x x x x x		x x x x x x x x
Walter-Dodde-Weg von Bruchstr. bis Berrischstr. von Berrischstr. bis Sinnersdorfer Str. Stichstraße zu Hausnr. 3-17	A A	1 1	 x	1	 x x
Werrastr. von Weichselring bis Okerstr. und gegenüber von Okerstr. und gegenüber bis Wendehammer Stichweg zu Rückfront Weserpromenade 101 mit Treppenanlage von Weichselring bis Weserpromenade einschließlich des Verbindungsweges zwischen Weichselring 153 und 155 von Werrastr. 1 bis Zufahrt zu den Garagen	A A	1	 x x	1 1	 x x

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Breslauer Str. von Fauststr. bis Königsberger Str. Parkplatz Ecke Fauststr. mit Gehweg entlang des Parkplatzes bis Frankfurter Str.	H A	1 1		1	x
Richwinusweg			x		x

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Ludwig-Ronig-Str. von Hardtgenbuscher Kirchweg bis einschließlich Wendehammer Verbindungsweg zur Rösrather Str. Verbindungsweg zur Otto-Surges-Str.	A G	1	x	1 1	

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Berliner Str.					
von Clevischer Ring bis Von-Sparr-Str.	H	6		6	
von Von-Sparr-Str. bis Steinkauler Str.	H	5		5	
von Steinkauler Str. bis Überführung BAB A3	H	1			x
von Überführung BAB A3 bis Schleifenbaumstr.	H	1			x
von Nr. 825/Leuchterstr. bis Nr. 1017	H	1			x
von Am Flachsrosterweg bis Leuchterstr. Gehweg nur bebaute Seite					x
3. Fahrbahn von Bodestr. bis Am Flachsrosterweg	H	1			x
3. Fahrbahn von Schleifenbaumstr. bis Am Emberg	H	1			x

**Änderung zur Aufstellung der Straßen für die Fahrbahnen mit niveaugleichem
Gehwegausbau § 8 Abs. 1 Ziffer 1.1.2 und 1.2.2 der Straßenreinigungssatzung**

Stadtbezirk

Straßenbezeichnung

Änderungen:

3	Eschenweg von Bert Fenger Str. bis Silberhornweg
3	Kiefernweg von Eichenstr. bis Lärchenweg
3	Lärchenweg von Bert Fenger Str. bis Kiefernweg
3	Rotbuchenweg von Eichenstr. bis Ulmenweg
3	Silberhornweg von Eichenstr. bis Eschenweg
3	Ulmenweg von Bert Fenger Str. bis Rotbuchenweg

Anlage 3
zur Straßenreinigungssatzung 01.01.2022

**Aufstellung der Mittelalleen mit erhöhtem
Reinigungsaufwand gemäß § 3 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung**

<u>Stadtbezirk</u>	<u>Straßenbezeichnung</u>	<u>Reinigungshäufigkeit</u>
1	Alteburger Str. Mittelallee von Severinswall bis Ubierring Mittelallee von Ubierring bis Maternusstr.	7 7
1	Beethovenstr. Mittelallee von Roonstr. bis Engelbertstr.	5
1	Hansaring Mittelallee von Ritterstr. bis Hamburger Str.	6
1	Hermann-Becker-Str. Mittelallee von Hansaring bis Erftstr.	5
1	Mainzer Str. Mittelallee von Ubierring bis Alteburger Str.	5
1	Moltkestr. Mittelallee von Aachener Str. bis Bismarckstr.	6
1	Neusser Wall Mittelallee von Niehler Str. bis Stormstr.	3
1	Rolandstr. Mittelallee von Bonner Str. bis Martin-Luther-Platz	5
1	Sudermanstr. Mittelallee von Sudermanplatz bis Ebertplatz	6
1	Teutoburger Str. Mittelallee von Mainzer Str. bis Bonner Str.	6
1	Volksgartenstr. Mittelallee von Martin-Luther-Platz bis Vorgebirgsstr.	5
1	Weißenburgstr. Mittelallee von Melchior Str. bis Hausnr. 13/24 Mittelallee von Lupusstr. bis Hülchrather Str.	5 5
2	Bayenthalgürtel Mittelallee von An der Alteburger Mühle bis Bonner Str.	3
3	Hültzstr. Mittelallee von Aachener Str. bis Hültzplatz	2
3	Karl-Schwering-Platz Mittelallee zwischen Dürener Str. und Biggestr./Frangenheimstr.	2

<u>Stadtbezirk</u>	<u>Straßenbezeichnung</u>	<u>Reinigungshäufigkeit</u>
3	Melatengürtel	
	Mittelallee von Aachener Str. bis Scheidtweiler Str.	3
	Mittelallee von Scheidtweiler Str. bis Oskar-Jäger-Str.	3
3	Remigiusstr.	
	Mittelallee von Arnulfstr. bis Lotharstr.	3
4	Ehrenfeldgürtel	
	Mittelallee von Merkensstr. bis Nußbaumerstr.	5
4	Melatengürtel	
	Mittelallee von Oskar-Jäger-Str. bis Weinsbergstr.	2
4	Wilhelm-Mauser-Str.	
	Mittelallee	2
5	Riehler Gürtel	
	Mittelallee von Stammheimer Str. bis Amsterdamer Str.	3

		Anlage 4
		zur Straßenreinigungssatzung 01.01.2022
	Aufstellung der Bereiche des zu reinigenden Straßenbegleitgrüns gemäß § 3 Abs. 4 der Straßenreinigungssatzung	
Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungshäufigkeit jährlich
1	Agrippinaufer von Ubierring bis Südbrücke (Mittelstreifen)	12
1	Am Bayenturm von Ubierring bis Bayenstr. (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen)	6
1	Am Kämpchenshof von Hansaring bis Kyotostr. (Mittelstreifen)	12
1	Am Leystapel von Große Witschgasse bis Rheinufertunnel (Mittelstreifen)	6
1	Bayenstr. von Severinswall bis Mechtildisstr. (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen)	6
1	Blaubach von Perlengraben bis Waidmarkt (Mittelstreifen)	12
1	Cäcilienstr. von Neumarkt bis Hohe Str. (Mittelstreifen entlang den Gleisen)	6
1	Deutz-Mülheimer-Str. von Messekreisel bis Barmer Str. (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen entlang den Gleisen)	12
1	Elsa-Brandström-Str. von Konrad-Adenauer-Ufer bis Riehler Str. (Mittelstreifen)	6
1	Erftr. von Hermann-Becker-Str. bis Venloer Wall (Mittelstreifen)	12
1	Goldgasse von Konrad-Adenauer-Ufer bis Johannisstr. (Mittelstreifen)	6
1	Hansaring von Ebertplatz bis Hermann-Becker-Str. (Mittelstreifen beidseitig)	6
1	Holzmarkt von Mechtildisstr. bis Große Witschgasse (Mittelstreifen)	6
1	Im Hasental von Siegburger Str. bis Alter Mühlenweg (Mittelstreifen)	12
1	Innere Kanalstr. von Aachener Str. bis Eisstadion (Mittelstreifen)	6

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungshäufigkeit jährlich
1	Kaltenbornweg von Siegburger Str. bis Dr.-Simon-Str. (Seitenstreifen und Mittelstreifen)	6
1	Konrad-Adenauer-Ufer von Rheinufertunnel bis Zoobrücke (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen)	6
1	Kyotostr. von Am Kümpchenshof bis Victoriastr. (Mittelstreifen)	12

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungshäufigkeit jährlich
1	Moltkestr. von Aachener Str. bis Jülicher Str. (Mittelstreifen)	6
1	Neue Weyerstr. von Friedrichstr. bis Pantaleonswall (Seitenstreifen und Mittelstreifen)	12
1	Neuköllner Str. von Blaubach bis Unterführung/Cäcilienstr. (Mittelstreifen)	12
1	Neusser Str. von Weißenburgstr. bis Kempener Str. (Mittelstreifen)	12
1	Perlengraben von Mengelbergstr. bis Blaubach (Mittelstreifen)	12
1	Rothgerberbach von Perlengraben bis Am Weidenbach (Mittelstreifen)	12
1	Sachsenring von Eifelstr. bis Höhe Metzger Str. (Mittelstreifen entlang den Gleisen)	12
1	Salierring von Trierer Str. bis Eifelstr. (Mittelstreifen beidseitig entlang den Gleisen)	12
1	Tel-Aviv-Str. von Blaubach bis Ulrichgasse (Mittelstreifen)	12
1	Trierer Str./ Pfälzer Str. von Luxemburger Str. bis Salierring (Mittelstreifen einseitig entlang den Gleisen)	6
1	Tunisstr. (Obere Führung) von Komödienstr. bis Rundschauhaus (Mittelstreifen)	12
1	Tunisstr. von Brüderstr. bis Unterführung WDR (Mittelstreifen)	12
1	Turiner Str. von Maximinenstr. bis Ebertplatz (Mittelstreifen)	12
1	Ubierring von Chlodwigplatz bis Agrippinaufer (Mittelstreifen entlang den Gleisen)	6
1	Ulrichgasse von Tel-Aviv-Str./Ankerstr. bis Sachsenring (Mittelstreifen)	12
1	Ursulastr. von Auf dem Hunnenrücken bis Unterführung (Mittelstreifen)	12
1	Venloer Str. von Hans-Böckler-Platz bis Innere Kanalstr. (Seitenstreifen beidseitig)	12
1	Victoriastr. von Kyotostr. bis Ursulastr. (Mittelstreifen)	12
1	Vorgebirgstr. von Salierring bis Lothringer Str. (Mittelstreifen)	6
1	Zeughausstr. von Mohrenstr. bis Friesenstr. (Mittelstreifen)	12
2	Gustav-Heinemann-Ufer von Südbücke bis Bayenthalgürtel (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen)	12

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungshäufigkeit jährlich
2	Raderberggürtel von Bonner Str. bis Brühler Str. (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen)	6
2	Raderthalgürtel von Brühler Str. bis Vorgebirgstr. (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen)	6
2	Zollstockgürtel von Vorgebirgstr. bis DB-Unterführung (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen)	6
3	Aachener Str. von Richard-Wagner-Str. bis Haselbergstr. (Mittelstreifen entlang den Gleisen) von Brucknerstr. bis Militärringstr. (Mittelstreifen) von Militärringstr. bis Kirchweg (Mittelstreifen) von Kirchweg bis Breslauer Str. (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinsel) von Friedhof Weiden bis Bonnstr. (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	12
3	Alte Klosterstr. von Am Weidenpesch bis Ginsterweg (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Alter Militärring von Wendelinstr. bis Wendehammer (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Am Engelshof von Potsdamer Str. bis Ende (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Am Frankenhain von Sudetenweg bis Kölner Weg (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	An der alten Post Ecke Aachener Str. (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinsel) von Potsdamer Str. bis Ostlandstr. (Seitenstreifen einseitig)	6
3	An der Ronne von Ahrstr. bis Lahnstr. (Seitenstreifen beidseitig) von Widdersdorfer Landstr. bis Brauweiler Str. (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Bachemer Str. von Universitätsstr. bis Zülpicher Wall (Seitenstreifen beidseitig) von Hans-Sachs-Str. bis Kringsweg (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Bahnstr. Höhe Schillerstr. (Verkehrsinsel bepflanzt) von Aachener Str. bis Goethestr. (Seitenstreifen beidseitig)	6

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungshäufigkeit jährlich
3	Benfleetstr. Ecke Göttinger Str. (Seitenstreifen beidseitig) von Göttinger Str. bis Breslauer Str. (Seitenstreifen beidseitig) von Breslauer Str. bis Ignenstr. (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Brauweilerweg Höhe Lovis-Corinth-Str. (Seitenstreifen einseitig)	6

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungshäufigkeit jährlich
3	Breslauer Str. von Benfleetstr. bis Nr. 28-30 (Seitenstreifen beidseitig) von Aachener Str. bis Diepenbeekallee (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Carl-Schurz-Str. von Bachemer Str. bis Decksteinerstr. (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Clarenbachstr. von Klosterstr. bis Lortzingstr. (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Decksteiner Str. von Gleueler Str. bis Hans-Driesch-Str. (Mittelstreifen und Seitenstreifen einseitig) von Hans-Driesch-Str. bis Werthmannstr. (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Diepenbeekallee von Pestalozzistr. bis Hs.Nr. 8 (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Dürener Str. von Realkauf bis Autobahnmeisterei (Mittelstreifen) von Militärringstr. bis Universitätsstr. (Seitenstreifen beidseitig)	12
3	Feldblumenweg von 20m hinter Margeritenweg bis linke Seite (Seitenstreifen und Mittelstreifen einseitig Richtung Vogelsanger Weg)	6
3	Feuerbachstr. Ecke Böckingstr. (Verkehrinsel bepflanzt)	6
3	Frankenstr. von Statthalterhofallee bis Kölner Weg (Seitenstreifen beidseitig) von Kölner Weg bis Kirchweg (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Franz-Seiwert-Str. von Hs.Nr. 19 bis Hs.Nr. 21 (Mittelstreifen)	6
3	Freiburger Str. von Ostlandstr. bis Potsdamer Str. (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Freiligrathstr. von Gleueler Str. bis Bachemer Str. (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Friedrich-Schmidt-Str. von Vincenz-Statz-Str. bis Kitschburger Str. (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Fuchsweg von Vincenzallee bis Kölner Str. (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Getreideweg von Am Lindenweg bis Im Rapsfeld (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Gleueler Str. von Kringsweg bis Freiligrathstr. (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Göttinger Str. von Ostlandstr. bis Leipziger Str. (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Hans-Carl-Nipperdey-Str. von Rudolf-Amelunxen-Str. bis Luxemburger Str. (Mittelstreifen mit Verkehrinsel und Seitenstreifen einseitig)	6

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungshäufigkeit jährlich
3	Heidehofweg von Marsdorfer Str. bis Wendehammer (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Hirseweg von Weizenweg bis Getreideweg (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Hölderlinstr. von Ludwig-Jahn-Str. bis Mörikestr. (Seitenstreifen einseitig und Verkehrsinsel bepflanzt)	6
3	Ignystr. von Diepenbeekallee bis Bebauungsende (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Im Rapsfeld von Leinsamenweg bis Weizenweg (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Karl-Kaulen-Str. von Brauweiler Str. bis Nr. 13 (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Kerpener Str. von Lindenthalgürtel bis Hs. Nr. 107 (Seitenstreifen einseitig) Verkehrsinsel Höhe Rurstr. von Sülzburgstr. bis Joseph-Stelzmann-Str. (Seitenstreifen beidseitig) von Joseph-Stelzmann-Str. bis Weyertal (Seitenstreifen beidseitig) von Universitätsstr. bis Meister-Ekkehart-Str. (Mittelstreifen)	6
3	Klosterstr. von Dürener Str. bis Aachener Str. (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Leipziger Str. von Benfleetstr. bis Ende (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Leinsamenweg von Nr. 1 bis Nr. 31 (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Lortzingstr. von Rautenstrauchstr. bis Wüllnerstr. (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Lovis-Corinth-Str. vor Hs. Nr. 15+17 (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Ludwig-Jahn-Str. von Lessingstr. bis Hölderlinstr. (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Luxemburger Str. von Eifelwall bis vor Militärring (Mittelstreifen) von Geisbergstr. bis Militärring (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen einschl. Abzweigung zur Militärringstr.) von Hans-Carl-Nipperdey-Str. bis Greinstr. (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen 3. Fahrbahn geg. Justizzentrum)	12

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungshäufigkeit jährlich
3	Maisweg von Getreideweg bis Weizenweg (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Marderallee von Mittelweg bis Zaunstr. (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Max-Planck-Str. (Stichstr.) von Max-Planck-Str. bis Wendehammer (Seitenstreifen beidseitig)	6

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungshäufigkeit jährlich
3	Max-Planck-Str. von Möbel Franz bis Ende (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Mohnweg von Blumenallee bis Aachener Str. (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Moltkestr. von Aachener Str. bis Selma-Lagerlöf-Str. (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Neuenhöfer Allee von Luxemburger Str. bis Zülpicher Str. (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Ostlandstr. von Breslauer Str. bis Tilsiter Weg (Seitenstreifen einseitig) von An der alten Post bis Schulstr. (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Paul-Finger-Str. von Kölner Weg bis Statthalterhofallee (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Potsdamer Str. von Schulstr. bis An der alten Post (Seitenstreifen beidseitig) von An der alten Post bis Lübecker Str. (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Siebengebirgsallee Höhe Löwenburgstr. (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Spitzangerweg von Brauweiler Str. bis Lahnstr. (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Stormstr. von Aachener Str. bis Hölderlinstr. (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Stüttgerhofweg von 4c+geg.13+geg.74a bis 34+geg.22a-22b (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Südallee von Statthalterhofallee bis Kölner Weg (Seitenstreifen beidseitig)	6
3	Universitätsstr. von Aachener Str. bis Dürener Str. (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen 3. Fahrb. Fa. Kierdorf) von Bachemer Str. bis Luxemburger Str. (Mittelstreifen Verkehrsinsel/ Zülpicher Str.)	12
3	Vincenzallee von Brauweiler Str. bis Hs. Nr. 28 (Seitenstreifen einseitig) von Hs. Nr. 1a bis Brauweiler Str. (Seitenstreifen einseitig)	6

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungshäufigkeit jährlich
3	Weißhausstr. von Luxemburger Str. bis Höhe Hs. Nr. 7 (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen)	12
3	Weizenweg von Im Rapsfeld bis gegenüber Nr. 17 (Seitenstreifen einseitig) von Nr. 17 bis Getreideweg (Seitenstreifen einseitig)	6
3	Zaunstr. von Jägerstr. bis Marderallee (Seitenstreifen einseitig)	6

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungshäufigkeit jährlich
4	Akazienweg von DB-Unterführung bis geg. Nr. 195 (Seitenstreifen einseitig)	6
4	Äußere Kanalstr. von Iltisstr. bis Feltenstr. (Seitenstreifen einseitig) von Borsigstr. bis Vogelsanger Str. (Mittelstreifen)	12
4	Bachstelzenweg von Goldammerweg bis Ende (Seitenstreifen beidseitig)	6
4	Ehrenfeldgürtel von Vogelsanger Str. bis Nußbaumerstr. (Mittelstreifen entlang den Gleisen)	6
4	Girlitzweg von Vitalisstr. bis 2. DB-Unterführung (Seitenstreifen einseitig)	6
4	Goldammerweg (Einkaufszentrum) von Bachstelzenweg bis Steinkauzweg (Seitenstreifen beidseitig)	6
4	Grüner Brunnenweg Ecke Am Rosengarten (Seitenstreifen einseitig)	6
4	Heinrich-Rohlmann-Str. von Hugo-Eckener-Str. bis Ende (Seitenstreifen einseitig)	6
4	Herkulesstr. von Innere Kanalstr. bis Am Gleisdreieck (Mittelstreifen)	12
4	Hugo-Eckener-Str. von Rochusstr. bis Matthias-Brüggen-Str. (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	6
4	Iltisstr. Ecke Takuplatz (Seitenstreifen einseitig)	6
4	Kappelsweg von Nattermannallee bis Obere Dorfstr. (Seitenstreifen einseitig)	6
4	Karl-Bosch-Str. von Matthias-Brüggen-Str. bis Westendstr. (Mittelstreifen entlang den Gleisen)	6
4	Köhlstr. von Matthias-Brüggen-Str. bis Hugo-Eckener-Str. (Seitenstreifen beidseitig)	6
4	Kolkrabenweg Ecke Venloer Str. (Mittelstreifen) von Venloer Str. bis Steinkauzweg (Seitenstreifen beidseitig)	6
4	Kurt-Weill-Weg Ecke Ingendorfer Weg (Mittelstreifen mit Verkehrsinseln)	6

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungshäufigkeit jährlich
4	Maarweg von Vogelsanger Str. bis DB-Unterführung (Seitenstreifen einseitig)	12
4	Matthias-Brüggen-Str. Ecke Ossendorfer Weg (Mittelstreifen mit Verkehrsinseln)	6
4	Melatengürtel von Vogelsanger Str. bis Aachener Str. (Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	6

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungshäufigkeit jährlich
4	Nattermannallee von Venloer Str. bis Untere Dorfstr. (Mittelstreifen mit Verkehrsinseln)	6
4	Ollenhauerring Ecke Militärring (Mittelstreifen mit Verkehrsinseln)	6
4	Parkgürtel von Nußbaumerstr. bis A57 (Mittelstreifen entlang der Hochbahn) von A57 bis Escher Str. (Mittelstreifen unter Hochbahn) von A57 bis Escher Str. (Seitenstreifen einseitig)	12
4	Reiherweg von Akazienweg bis Vogelsanger Str. (Seitenstreifen beidseitig)	6
4	Rochusstr. von Margaretenstr. bis Butzweiler Str. (Seitenstreifen teilw.beidseitig) von Gerhard-Bruders-Str. bis Butzweilerstr. (Seitenstreifen entlang den Gleisen)	6
4	Sandweg von Mühlenweg bis Nr. 179 (Seitenstreifen einseitig)	6
4	Subbelrather Str. von Innere Kanalstr. bis Myliusstr. (Mittelstreifen entlang den Gleisen) von Innere Kanalstr. bis Peter-Bauer-Str. (Seitenstreifen beidseitig)	6
4	Venloer Str. von Akazienweg bis Karl-Bosch-Str. (Mittelstreifen)	12
4	Venloer Str. von Wilhelm-Mauser-Str. bis Matthias-Brüggen-Str. (Seitenstreifen beidseitig) von Matthias-Brüggen-Str. bis Militärringstr. (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinseln)	6
4	Vitalisstr. von Widdersdorfer Str. bis Stolberger Str. (Seitenstreifen beidseitig)	6
4	Vogelsanger Str. von Reiherweg bis Bussardweg (Seitenstreifen einseitig)	6
4	Von-Hünefeld-Str. von Gunther-Plüschow-Str. bis Matthias-Brüggen-Str. (Seitenstreifen einseitig)	6
4	Wilhelm-Mauser-Str. von Venloer Str. bis Vogelsanger Str. (Mittelallee mit Verkehrsinseln)	6
5	Am Botanischen Garten von Hs. Nr. 10 bis Riehler Gürtel (Seitenstreifen beidseitig)	6
5	Am Molenkopf von Kuhweg bis Ende (Seitenstreifen einseitig)	6
5	Am Stammheimer Weg von Frohngasse bis Stammheimer Str. (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	6

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungshäufigkeit jährlich
5	Amsterdamer Str. von Innere Kanalstr. bis Boltensternstr. (Mittelstreifen entlang den Gleisen) von Kinderkrankenhaus bis Innere Kanalstr. (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	12
5	An der Schanz von Leidener Str. bis Abfahrt Kuhweg (Mittelstreifen) von Leidener Str. bis Abfahrt Kuhweg (Seitenstreifen einseitig)	12
5	Äußere Kanalstr. von Butzweiler Str. bis Escher Str. (Mittelstreifen)	12
5	Barbarastr. von Amsterdamer Str. bis Boltensternstr. (Seitenstreifen einseitig) von Amsterdamer Str. bis Wettsteinstr. (Mittelstreifen)	6
5	Boltensternstr. von Industriestr. bis Pasteurstr. (Seitenstreifen teilw. beidseitig)	6
5	Boltensternstr. von Pasteurstr. bis Barbarastr. (Mittelstreifen) von Barbarastr. bis Pionierstr. (Mittelstreifen)	12
5	Contzenstr. von Hohlgrasse bis Heckweg (Seitenstreifen mit Verkehrsinseln und Mittelstreifen entlang den Gleisen)	6
5	Emdener Str. von Causemannstr. bis Bremerhavener Str. (Seitenstreifen beidseitig) Nr. 117 (Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	6
5	Escher Str. von Parkgürtel bis Göppinger Str. (Seitenstreifen beidseitig)	6
5	Etzelstr. von Schmiedegasse bis DB-Unterführung (Seitenstreifen einseitig)	6
5	Florastr. von Amsterdamer Str. bis Kuenstr. (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	6
5	Frohngasse von Niederländer Ufer bis Alter Stammheimer Weg (Mittelstreifen mit Verkehrsinsel) von Niederländer Ufer bis Alter Stammheimer Weg (Seitenstreifen einseitig)	12
5	Geestemünder Str. von geg. Hs. Nr. 34 bis geg. Hs. Nr. 42a (Seitenstreifen einseitig) Ecke Merkenicher Str. (Seitenstreifen einseitig)	6

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungshäufigkeit jährlich
5	Ginsterpfad Ecke Köslinerstr. (Mittelstreifen mit Verkehrsinseln)	6
5	Innere Kanalstr. (Auffahrt) von Frohngasse bis Innere Kanalstr. (Seitenstreifen beidseitig)	12
5	Johannes-Rings-Str. von Meerfeldstr. bis Longericher Str. (Seitenstreifen beidseitig)	6

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungshäufigkeit jährlich
5	Kapuzinerstr. von Neusser Str. bis Floriansgasse (Mittelstreifen) von Neusser Str. bis Floriansgasse (Seitenstreifen einseitig)	6
5	Kempener Str. von Mauenheimer Gürtel bis Merheimer Str. (Mittelstreifen)	6
5	Kuenstr. von Florastr. bis Beuelsweg (Seitenstreifen beidseitig)	6
5	Lindweilerweg von Hs. Nr. 88 bis Militärring (Mittelstreifen mit Verkehrsinsel) von Hs. Nr. 88 bis Militärring (Seitenstreifen einseitig)	6
5	Longericher Str. von August-Haas-Str. bis Johannes-Rings-Str. (Mittelstreifen entlang den Gleisen) von Parkgürtel bis Robert-Perthel-Str. (Seitenstreifen einseitig)	6
5	Mauenheimer Gürtel von Merheimer Str. bis Kempener Str. (Mittelstreifen) von Merheimer Str. bis Kempener Str. (Seitenstreifen einseitig)	12
5	Mönchsgasse von Simonskaul bis Jesuitengasse (Seitenstreifen einseitig)	6
5	Niederländer Ufer von Zoobrücke bis An der Schanz (Mittelstreifen) von Zoobrücke bis An der Schanz (Seitenstreifen einseitig)	6
5	Niehler Damm von Amsterdamer Str. bis Bremerhavener Str. (Seitenstreifen einseitig)	6
5	Niehler Kirchweg von Hs. Nr. 39 bis Hs. Nr. 47 (Seitenstreifen einseitig) Ecke Niehler Str./ Drosselweg (Seitenstreifen einseitig)	6
5	Ossietzkystr. von Longericher Str. bis Wendehammer (Seitenstreifen einseitig)	6
5	Pallenbergstr. Ecke Ginsterpfad (Mittelstreifen mit Verkehrsinseln)	6
5	Parkgürtel von Escher Str. bis Longericher Str. (Mittelstreifen unter Hochbahn) von Escher Str. bis Longericher Str. (Seitenstreifen beidseitig)	12
5	Rambouxstr. Ecke Rüdellstr./ Parkplatz (Seitenstreifen einseitig)	6
5	Riehler Gürtel Ecke Stammheimer Str. (Parkplatz Zooeingang)	6
5	Riehler Str. von Ebertplatz bis Frohngasse (Seitenstreifen mit Verkehrsinsel und Mittelstreifen) von Frohngasse bis Boltensternstr. (Seitenstreifen mit Verkehrsinsel und Mittelstreifen entlang den Gleisen)	12

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungshäufigkeit jährlich
5	Riehler Tal von Hs. Nr. 10 bis Stammheimer Str. (Seitenstreifen beidseitig)	6
5	Robert-Perthel-Str. von Escher Str. bis Autohaus Hammer (Seitenstreifen beidseitig) Ecke Longericher Str. (TÜV) (Mittelstreifen mit Verkehrsinseln) Ecke Longericher Str. vor der Fa. Leo Piller (Mittelstreifen) Ecke Heckweg (Mittelstreifen)	6
5	Scheibenstr. von Neusser Str. bis Haupteingang Rennbahn (Mittelstreifen)	6
5	Schmiedegasse von Merheimer Str. bis Neue Kempener Str. (Seitenstreifen beidseitig)	6
5	Sebastianstr. von Scheibenstr. bis Trakehner Str. (Seitenstreifen einseitig)	6
5	Sebastianstr. Ecke Niehler Damm (Seitenstreifen einseitig)	6
5	Wilhelm-Sollmann-Str. von Neusser Str. bis Meerfeldstr. (Seitenstreifen beidseitig) Ecke Graseggerstr. (Mittelstreifen mit Verkehrsinseln)	6
6	Allerstr. von Elbeallee bis Ende (Seitenstreifen beidseitig)	6
6	Alte Neusser Landstr. von Neusser Landstr. bis Hs. Nr. 172 (Seitenstreifen einseitig) von Hs. Nr. 172 bis St. Tönnisstr. (Seitenstreifen beidseitig)	6
6	Am Kölner Weg Hs.Nr. 3 (Seitenstreifen einseitig)	6
6	An den Kaulen von Dornstr. bis Hackenbroicher Str. (Seitenstreifen beidseitig)	6
6	Asternweg Ecke Aurikelweg (Seitenstreifen einseitig)	6
6	Athener Ring von Merianstr bis Willi-Suth-Allee (Mittelstreifen und Seitenstreifen teilw. beidseitig)	12
6	Auweilerstr. von Am Schildchen bis Pescher Str. (Seitenstreifen einseitig)	6
6	Berberitzenweg von Mercatorstr. bis Ilexweg (Seitenstreifen einseitig)	6
6	Berrischstr. von Sinnersdorfer Str bis Mörtterweg (Seitenstreifen einseitig)	6
6	Bitterstr. von Hackenbroicher Str. bis Hackhauser Weg (Seitenstreifen beidseitig) von Hackenbroicher Str. bis Dornstr. (Seitenstreifen beidseitig)	6

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungshäufigkeit jährlich
6	Blockstr. von Weilerweg bis Hs. Nr. 35 (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	6
6	Bruchstr. von Sinnersdorfer Str. bis Hs. Nr. 144 (Seitenstreifen einseitig) von S-Bahn Unterführung bis Hs. Nr. 106 (Seitenstreifen einseitig)	6
6	Causemannstr. von Emdener Str. bis Daverkusenstr. (Seitenstreifen einseitig)	6
6	Chrysanthemenweg (geg. Bushaltestelle) (Mittelstreifen)	6
6	Cohnenhofstr. Hs.Nr. 9 (Seitenstreifen einseitig) Hs. Nr. 17b (Seitenstreifen einseitig) Hs. Nr. 19a (Seitenstreifen beidseitig) Hs. Nr. 23d (Seitenstreifen einseitig) Hs. Nr. 49 (Seitenstreifen einseitig) von Am Königsweg bis Hitdorfer Fährweg (Seitenstreifen beidseitig)	6
6	Deliastr. von gegenüber Hs. Nr. 26 bis Hs. Nr. 13 (Seitenstreifen einseitig) Ecke Weilerweg (Seitenstreifen einseitig)	6
6	Doktorshof von Pohlhofstr. bis Auweilerstr. (Seitenstreifen einseitig)	6
6	Donatusstr. von Kapellenweg bis Pescher Holz (Seitenstreifen einseitig) von Pescher Holz bis Escher Str. (Seitenstreifen einseitig) von Waffenschmidtstr. bis Im Gewerbegebiet (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	6
6	Edsel-Ford-Str. von Robert-Bosch-Str. bis Spessartstr. (Seitenstreifen einseitig mit Verkehrsinsel)	6
6	Elbeallee von Allerstr. bis Merianstr. (Mittelstreifen mit Verkehrsinsel) von Allerstr. bis Merianstr. (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	12
6	Escher Str. Ecke Longericher Str. (Seitenstreifen einseitig)	6
6	Florenzer Str. von Athener Ring bis Lyoner Passage (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	6

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungshäufigkeit jährlich
6	Fühlinger Weg Ecke Merianstr. (Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	6
6	Gustorfer Weg von Stallagsweg bis Orrer Weg (Seitenstreifen einseitig)	6
6	Hackenbroicher Str. von Bitterstr. bis Alte Straße (Seitenstreifen einseitig)	6

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungshäufigkeit jährlich
6	Hackhauser Weg von Widdeshover Weg bis St. Tönnisstr. (Seitenstreifen einseitig)	6
6	Hahner Weg Ecke Auweilerweg (Seitenstreifen einseitig)	6
6	Haselnußweg von Oranjehofstr. bis Zypressenstr. (Seitenstreifen teilw. beidseitig und Mittelstreifen)	6
6	Havelstr. von Elbeallee bis Ende (Seitenstreifen beidseitig)	6
6	Herstattallee von Willi-Suth-Allee bis Berberitzenweg (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	6
6	Kapellenweg von Escher Str. bis Donatusstr. (Seitenstreifen einseitig)	6
6	Lavendelweg von Berberitzenweg bis Ende (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	6
6	Longericher Str. Ecke Pescher Weg von Pescher Weg bis KVB Haltestelle (Seitenstreifen einseitig)	6
6	Ludwig-Heinrich-Str. von Blockstr. bis geg. Hs. Nr. 13 (Seitenstreifen beidseitig)	6
6	Marconistr. von Feldkasseler Weg bis Feldkasseler Weg (Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	6
6	Martinusstr. von Chorbushstr. bis Amselweg (Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	6
6	Mengenicher Str. Ecke Heribert-Klar-Platz (Seitenstreifen einseitig)	6
6	Merkenicher Hauptstr. von Ivenshofweg bis Auf dem Alten Weerth (Seitenstreifen mit Verkehrsinsel und Mittelstreifen)	6
6	Neißestr. von Weichselring bis Ende (Seitenstreifen beidseitig)	6
6	Nettesheimer Str. von Stallagsweg bis Willi-Suth-Allee (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	6

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungshäufigkeit jährlich
6	Neusser Landstr. Ecke Chrysanthemenweg (Mittelstreifen mit Verkehrsinsel) von Stallagsbergweg bis BAB-Unterführung (Seitenstreifen beidseitig)	6
6	Oranjehofstr. von Neusser Landstr. bis Mercatorstr. (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	6
6	Pescher Weg (Pesch) von Unnauer Weg bis Kirburger Weg (Seitenstreifen beidseitig)	6

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungshäufigkeit jährlich
6	Regastr. von Weichselring bis Ende (Seitenstreifen beidseitig)	6
6	Robert-Bosch-Str. Ecke Feldkasseler Weg (Mittelstreifen mit Verkehrsinsel) Ecke Industriestr. (Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	6
6	Sinnersdorfer Str. Ecke Berrischstr. (Mittelstreifen mit Verkehrsinsel) von Further Str. (Sportplatz) bis Berrischstr. (Seitenstreifen einseitig)	6
6	Soldiner Str. von Hs. Nr. 50 bis Hs. Nr. 42 (Seitenstreifen einseitig)	6
6	Stallagsweg von Volkhovener Weg bis Zedernweg (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	6
6	Stockholmer Allee von Willi-Suth-Allee bis Athener Ring (Mittelstreifen mit Verkehrsinsel und Seitenstreifen einseitig)	6
6	Stolpestr. von Regastr. bis Ende (Seitenstreifen beidseitig)	6
6	Turkuplatz (Mittelstreifen)	6
6	Üdesheimer Weg von Hackhauser Weg bis St. Tönnisstr. (Seitenstreifen beidseitig)	6
6	Volkhovener Weg von Pingeweg bis Stallagsweg (Seitenstreifen einseitig)	6
6	Weichselring von Merianstr. bis Allerstr. (Mittelstreifen m. Verkehrsinsel) von Merianstr. bis Allerstr. (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	12
6	Weilerstr. Ecke Chorbuschstr. (Mittelstreifen)	6
6	Wezelostr. von Damiansweg bis Weilerweg (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	6
6	Willi-Suth-Allee von Merianstr. bis Mercatorstr. (Mittelstreifen mit Verkehrsinsel) von Merianstr. bis Mercatorstr. (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	12
6	Zypressenstr. von Stallagsweg bis Haselnußweg (Mittelstreifen mit Verkehrsinsel)	6

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungshäufigkeit jährlich
7	Berliner Str. von Oberstr. bis Bahnübergang (Seitenstreifen einseitig)	6
7	Brüsseler Str. von Konrad-Adenauer Str. bis Konrad-Adenauer-Str. (Seitenstreifen teilweise)	6
7	Deutzer Weg von Steinstr. bis Bahnübergang (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen 3. Fahrbahn)	6

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungshäufigkeit jährlich
7	Ettore-Bugatti-Str. von Hs. Nr. 47 bis Rather Str. (Seitenstreifen einseitig)	6
7	Eupener Str. von Kreuzung/ Brüsseler Str. (Seitenstreifen)	6
7	Frankfurter Str. von Theodor-Heuss-Str. bis Ludwigstr. (Seitenstreifen einseitig) von gegenüber Hs. Nr. 620 bis Bochumer Str. (Seitenstreifen teilweise und Mittelstreifen 3. Fahrbahn)	12
7	Friedrichstr. von Bergerstr. bis Bahnhofstr. (Seitenstreifen einseitig)	6
7	Gartenweg (Mittelstreifen 3. Fahrbahn)	6
7	Gilgastr. von Gartenstr. bis Elsterweg (Mittelstreifen)	6
7	Hauptstr. (Zündorf) (mit Verkehrsinsel Kreuzung Schmittgasse)	6
7	Heidestr. von Linder Mauspfad bis 200m vor BAB- Brücke (Seitenstreifen beidseitig) von Kornblumenweg bis BAB-Brücke (Seitenstreifen beidseitig) von Kornblumenweg bis Hs. Nr. 19 (Seitenstreifen einseitig)	12
7	Humboldtstr. von Steinstr. bis Theodor-Heuss-Str. (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen mit Verkehrsinsel Steinstr.) von Theodor-Heuss-Str. bis Kasparstr. (Seitenstreifen einseitig)	12
7	Jägerstr. von Hs.Nr. 6b bis Hs. Nr. 10 (Seitenstreifen einseitig)	6
7	Kölner Str. von BAB-Brücke bis ca. 100m Richtung Porz (Seitenstreifen beidseitig) von Mudra-Kaserne bis Stollwerckstr. (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen) von Stollwerckstr. bis Helenenstr. (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen)	12
7	Königsberger Str. von Humboldtstr. bis Hs. Nr. 10 (Seitenstreifen einseitig) entlang Eggerstr. bis Parkplatz (Seitenstreifen einseitig)	6
7	Konrad-Adenauer-Str. von Amsterdamer Str. bis Humboldtstr. (Seitenstreifen beidseitig)	12

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungshäufigkeit jährlich
7	Linder Mauspfad von Viehtrift bis Torfweg (Seitenstreifen einseitig)	12
7	Ludwigstr. gegenüber Besenbinderweg (Seitenstreifen einseitig)	6
7	Lütticher Str. von Kreuzung/ Brüsseler Str. (Seitenstreifen)	6

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungshäufigkeit jährlich
7	Osloer Str. von Kreuzung/ Brüsseler Str. (Seitenstreifen)	6
7	Rather Str. Kreuzungsbereich vor der Frankfurter Str. (Seitenstreifen einseitig)	6
7	Rolandstr. (mit Verkehrsinsel)	6
7	Rolshover Kirchweg von Allerseelenstr. bis Wissener Weg (Seitenstreifen einseitig)	12
7	Schmittgasse von Ranzeler Str. bis Alte Apotheke (Seitenstreifen beidseitig teilweise)	12
7	Stresemannstr. von Theodor-Heuss-Str. bis Humboldtstr. (Seitenstreifen teilweise)	12
7	Theodor-Heuss-Str. von Stresemannstr. bis Humboldtstr. (Seitenstreifen beidseitig)	12
7	Ulrikenstr. von Evastr. bis Elisenstr. (Seitenstreifen einseitig)	6
7	Zündorfer Str. (mit Verkehrsinsel Elsdorfer Str.)	6
8	Am Rande von Sengerweg bis Im Feld (Seitenstreifen einseitig)	6
8	Bahnstr. von In der Konde bis Porzer Str. (Seitenstreifen einseitig)	6
8	Baldurstr. von Donarstr. bis Walhallstr. (Seitenstreifen beidseitig) von Rather Mauspfad bis Walhallstr. (Seitenstreifen beidseitig)	6
8	Donarstr. von Forsbacher Str. bis Baldurstr. (Seitenstreifen beidseitig)	6
8	Europaring von Neubrücker Ring bis Bennstr. (Mittelstreifen) von Franz-Stock-Weg bis Romain-Rolland-Str. (Seitenstreifen einseitig) von Robert-Schuman-Str. bis Neurather Ring (Mittelstreifen)	6
8	Forsbacher Str. von Rösrather Str. bis Waldrand (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen)	6

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungshäufigkeit jährlich
8	Frankfurter Str. von Autobahnbrücke bis Vingster Ring (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen) von Weimarer Str. bis Hardtgenbuscher Kirchweg (Seitenstreifen beidseitig)	6
8	Freyastr. von Wodanstr. bis Rather Mauspfad (Seitenstreifen beidseitig)	6
8	Hans-Schulten-Str. von Olpener Str. bis Dattenfelder Str. (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen)	12

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungshäufigkeit jährlich
8	Hardtgenbuscher Kirchweg von Frankfurter Str. bis ca. 150m (Mittelstreifen) von Rösrather Str. bis Ludwig-Ronig-Str. (Seitenstreifen einseitig)	6
8	Kannebäckerstr. von Bendorfer Weg bis Burgenlandstr. (Seitenstreifen einseitig)	6
8	Neubrücker Ring von Rösrather Str. bis Rather Kirchweg (Seitenstreifen einseitig)	12
8	Olpener Str. von Broichstr. bis Hans-Schulten-Str. (Seitenstreifen beidseitig) von Hs. Nr. 403 bis Hs. Nr. 550 (Mittelstreifen)	12
8	Olpener Str. von Hs. Nr. 612 bis Hans-Schulten-Str. (Seitenstreifen beidseitig) von Hs. Nr. 453 bis Hs. Nr. 610 (Seitenstreifen beidseitig) von Hs. Nr. 401 bis Ostmerheimer Str. (Seitenstreifen einseitig) von Hohensyburgstr. bis Winterberger Str. (Seitenstreifen einseitig) von Nohlenweg bis Servatiusstr. (Seitenstreifen beidseitig)	6
8	Ostmerheimer Str. von Fußballstr. bis Rüdigerstr. (Seitenstreifen einseitig)	6
8	Rather Kirchweg von Hans-Schulten-Str. bis Neubrücker Ring (Seitenstreifen beidseitig)	12
8	Rather Mauspfad von Zum Rabenbruch bis Hermodurstr. (Seitenstreifen einseitig)	6
8	Rolshoverstr. vor der ARAL-Tankstelle (Seitenstreifen einseitig)	6
8	Rösrather Str. von Hardtgenbuscher Kirchweg bis Neubrücker Ring (Seitenstreifen beidseitig)	12
8	Rüdigerstr. (mit Verkehrsinsel Kreuzung Ostmerheimer Str.)	6
8	Troisdorfer Str. von Siegburger Str. bis Severinsbrücke (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen)	12
8	Walhallstr. von Idunastr. bis Ende (Platz) (Seitenstreifen einseitig)	6
8	Westerwaldstr. von Pfarrer-Moll-Str. bis Vallendarer Str. (Seitenstreifen einseitig)	6

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungshäufigkeit jährlich
9	Am Klosterhof von Schweidnitzer Str. bis Schleifenbaumstr. (Seitenstreifen beidseitig)	6
9	Bergisch Gladbacher Str. von Steylerstr. bis Richtg. Vischeringstr. (Seitenstreifen einseitig)	6
9	Bergischer Ring von Grünstr. bis Wiener Platz (Seitenstreifen einseitig und Mittelstreifen teilw. entlang den Gleisen)	12

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungshäufigkeit jährlich
9	Berliner Straße Mülheim; entlang Troponwerk (Seitenstreifen einseitig) Höhenhaus; von Hs. Nr. 583 bis Schleifenbaumstr. (Seitenstreifen einseitig) Dünnwald; (mit Verkehrsinsel Kreuzung Leuchterstr.)	6
9	Clevischer Ring von Mülheimer Brücke bis Manforter Str. (Mittelstreifen)	12
9	Düsseldorfer Str. ab Hs. Nr. 215/217 bis Ende (Seitenstreifen beidseitig)	6
9	Frankfurter Str. von Nr. 127 Höhe Heidelberger Str. bis Autobahnbrücke (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen)	6
9	Germaniastr. von Frankfurter Str. bis ca. 30 m (Mittelstreifen)	6
9	Gerstenkamp von Wolfskaul bis Hs. Nr. 5 (Mittelstreifen)	6
9	Grafenmühlenweg von Neufelder Str. bis Mielenforster Str. (Seitenstreifen beidseitig)	6
9	Haslacher Weg (mit Verkehrsinsel gegenüber Haus Nr. 23)	6
9	Heidelberger Str. von Frankfurter Str. bis DB-Unterführung (Seitenstreifen einseitig)	6
9	Karlsruher Str. von Wermelskirchener Str. bis Pfälzischer Ring (Seitenstreifen mit Verkehrsinsel und Mittelstreifen)	12
9	Kaspar-Düppes-Str. (mit Verkehrsinsel Kreuzung Schnellweider Str.)	6
9	Modemannstr. von Frankfurter Str. bis Gleiwitzer Str. (Mittelstreifen)	6
9	Mülheimer Brücke von Clevischer Ring bis Einfahrt U-Bahn (Mittelstreifen)	6
9	Neufelder Str. von Krankenhauszufahrt bis Hs. Nr. 40 (Seitenstreifen einseitig)	6
9	Ostmerheimer Str. von KVB Einfahrt bis Schlagbaumsweg (Seitenstreifen einseitig)	6
9	Penningsfelder Weg von Gierather Str. bis Hs. Nr. 53 (Seitenstreifen beidseitig)	6

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungshäufigkeit jährlich
9	Pfälzischer Ring von Messekreisel bis Grünstr. DB Unterführung (Seitenstreifen beidseitig und Mittelstreifen teilw. entlang den Gleisen)	12
9	Piccoloministr. von Gartenanlage bis Honschaftsstr. (Seitenstreifen einseitig)	6
9	Schlagbaumsweg von Isenburger Kirchweg bis BAB-Brücke (Seitenstreifen einseitig) von Gutshof Schlagbaum bis Buchheimer Ring (Seitenstreifen beidseitig)	12

Bezirk	Straßenbezeichnung	Reinigungshäufigkeit jährlich
9	Thuleweg (Seitenstreifen einseitig)	6
9	Wolfskaul von Hahnenweg Nr. 2 bis Gerstenkamp (Mittelstreifen)	6